

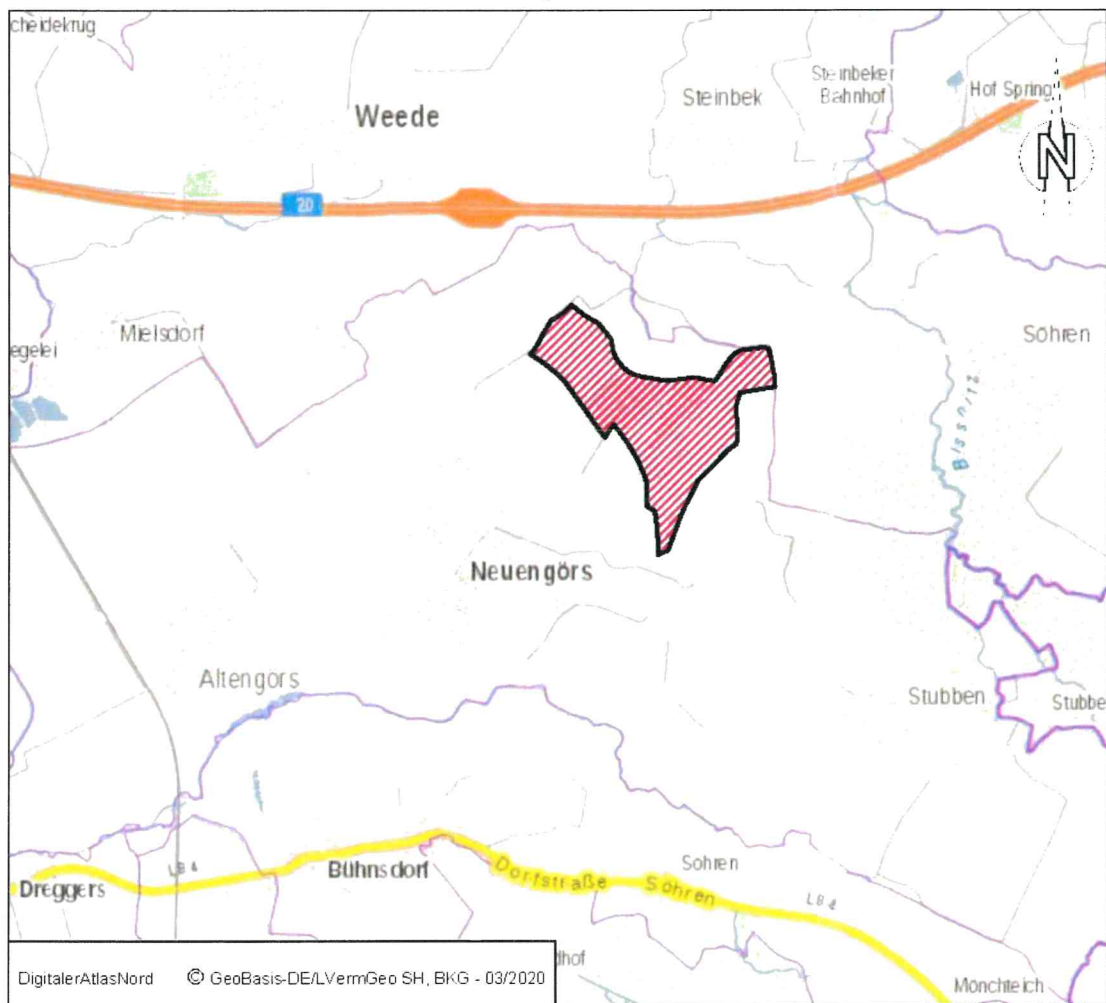
Gemeinde Neuengörs

Kreis Segeberg

1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplan Nr. 4

für das Gebiet „Flächen südlich der Autobahn A 20. Nordöstlich der
Ortslage Neuengörs und westlich der Ortslage Söhren“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 BauGB



Bearbeitung:

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79

eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	3
2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4. Abwägung anderer Planungsalternativen	6

1. Ziel der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes

Der 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III - Ost (Sachthema Windenergie an Land) stellt im nordöstlichen Gemeindegebiet von Neuengörs ein Vorranggebiet für die Windenergie dar. Die entsprechenden Flächen sind bereits im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 4 (2000) sowie die umliegenden Flächen durch den Bebauungsplan Nr. 7 (2015) planungsrechtlich für die Errichtung von Windkraftanlagen vorbereitet und entsprechend bebaut.

Das Vorhaben der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Modernisierung der bestehenden Windenergieanlagen im Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Um eine bestmögliche Ausnutzung der Windeignungsfläche zu gewährleisten, wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren aufgestellt.

Ziel der Planung ist es, die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 4 sowie zwei Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 7 entsprechend der Abgrenzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO festzusetzen. Die Flächen in einem Abstand von 130 m entlang der Kreisstraße 55 (K 55) werden gem. § 9 Abs. Nr. 8 BauGB als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Sämtliche Festsetzungen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs sind darauf ausgerichtet, dass die künftigen Windkraftanlagen die vorhandenen Strukturen sowie das Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigen.

Für die Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 7, welche nicht durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs überplant werden, haben die ursprünglichen Festsetzungen unverändert Bestand.

2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs hat in ihrer Sitzung am 18.05.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 gefasst. Das Bebauungsplanverfahren wurde im normalen Verfahren mit einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes im Parallelverfahren mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes " Flächen südlich der Kreisstraße 55 sowie südlich und westlich angrenzend an das Gemeindegebiet Weede (Vorranggebiet für die Windenergienutzung) " durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde im Rahmen einer Auslegung sowie einer Bereitstellung der Planunterlagen im Internet vom 11.05.2020 bis 25.05.2020 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde in der Zeit vom 06.06.2020 bis 10.07.2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Bauleitplanung inkl. den wesentlichen Umweltbelangen informiert und gebeten bis zum 10.07.2020 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist eine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

12 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung.

Von 10 Behörden sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Es wurden Aussagen zu den überregionalen Planungsvorgaben (Landesentwicklungsplan – Teilfortschreibung und Teilaufstellung des Regionalplanes) in der Begründung ergänzt.

Es wurde des Weiteren eine Aussage über die Errichtung von WEA innerhalb der Vorranggebiete getroffen. Als Ziel der Raumordnung ist ein Abstand der 5-fachen Gesamthöhe zu Ortslagen des Innenbereiches und der 3-fachen Gesamthöhe zur Bebauung des Außenbereiches einzuhalten. Bei einer festgesetzten Gesamthöhe von 200 m kann dies für alle Anlagenstandorte gewährleistet werden.

Seitens des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr wurde bestätigt, dass bei Einhaltung der in der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 festgesetzten Anlagenhöhen von 200 m über Geländeoberkante keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Es wurde eine Überschreitung des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 durch die Rotorblätter und die Gondel ausgeschlossen.

Aussagen zu den im Plangebiet verlaufenden Verbandsgewässern wurden ebenfalls getroffen. Diese werden durch die geplanten Anlagenstandorte nicht berührt. Wird eine Überführung einer Leitung mit schwerem Gerät erforderlich, ist hierzu ein statischer Nachweis erforderlich

Zusätzlich wurden Aussagen zur Löschwasserversorgung in die Begründung übernommen. In der Begründung und im Umweltbericht wurden die Ergebnisse des Faunistischen Fachbeitrages (Büro Bioplan) eingearbeitet sowie Aussagen zu Schalleistungspegeln und zum Schutzgut Boden ergänzt.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen und Kompensationsumfänge wurden in den Umweltbericht eingestellt.

Der am 26.04.2021 beschlossene Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde der Öffentlichkeit in der Zeit vom 25.05.2021 bis zum 28.06.2021 zugänglich gemacht und die Behörden wurden über die Bauleitplanung inkl. den wesentlichen Umweltbelangen informiert und gebeten bis zum 19.05.2021 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ist eine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

10 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung.

Von 10 Behörden sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

In der Begründung wurden Aussagen zum Grundwasser ergänzt.

Im Umweltbericht wurden redaktionelle Änderungen zum Bodenhaushalt und zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen vorgenommen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs hat am 02.08.2021 nach Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 gemäß § 10 BauGB gefasst.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist mit Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörper“ am in Kraft getreten.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ermittlung des Ausgleichs erfolgt auf Ebene der konkreten Bauleitplanung bzw. im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Grundlage ist der Erlass des Ministeriums für Energie-

wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen vom 19.12.2017. Dabei wird der Kompensationsbedarf pauschal ermittelt. Für Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, wie z.B. Wegebau und Gewässerquerungen, ist die Art und der Umfang des Ausgleichs gesondert zu ermitteln. Zur Ermittlung dieses Kompensationsumfanges auf Ebene der konkreten Bauleitplanung erfolgt eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013, sowie dessen Anlage. Für die Beseitigung bez. Beeinträchtigung von Knickstrukturen sind die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs und die Darstellung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt detailliert in einem gesonderten Grünordnerischen Fachbeitrag, der als Anlage Teil der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist.

Die überplanten Windkraftanlagen stellen den südlichen Bereich des Bürgerwindparks Neuengörs – Weede dar. Das geplante Vorhaben überplant eine Teilfläche eines bestehenden Windparks, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung der Windenergieanlagen zu schaffen.

Das Plangebiet ist bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen des Bebauungsplanes Nr. 4 und des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Neuengörs erheblich vorbelastet. Mit der vorliegenden Änderung wird eine Modernisierung der bestehenden Anlagen im Bebauungsplan Nr. 4 ermöglicht. Besonders erhebliche Umweltauswirkungen werden bereits im Rahmen der regionalplanerischen Untersuchungen durch die Ausweisung der Windeignungsgebiete vermieden. Im erforderlichen Genehmigungsverfahren sind die verbleibenden betroffenen Umweltbelange darzulegen und es sind Maßnahmen aufzulisten, um die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte soll für das Jahr 2021 eine Kontrolle des Seeadlerhorstes südlich der Vorrangfläche erfolgen, in dem im Jahr 2020 die Brut aufgegeben wurde und welcher deshalb derzeit laut Aussage des LLUR nicht als Brutstätte zu bewerten war.

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu den Segeberger Kalkberghöhlen hat das LLUR auf das Erfordernis einer Höhenmonitoring-Untersuchung der neuen Windkraftanlagen in Bezug auf Fledermäuse hingewiesen.

4. Abwägung anderer Planungsalternativen

Die Teilaufstellung des Regionalplanes III (Sachthema Windenergie an Land) weist innerhalb des Gemeindegebietes von Neuengörs keine weiteren Vorranggebiete für die Windenergie aus.

Die vorliegende 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs erfolgt, um die vorhandenen Windkraftträder durch modernere und effizientere Windräder zu ersetzen. So können moderne Windräder ca. fünfmal so viel Strom produzieren, wie die bereits vorhandenen Windkraftanlagen im Plangebiet. Durch den Austausch alter Windräder gegen neue Windkraftanlagen kann in dem bereits als Sondergebiet Windpark definierten Gebiet damit deutlich mehr klimaneutrale Energie produziert werden.

Alternative Planungsmöglichkeiten bzgl. der Flächenwahl ergeben sich aufgrund der landesplanerischen Ausweisung des Plangebietes als Vorrangfläche für die Windkraft nicht. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes werden dadurch überwiegend Flächen mit einer sehr hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung in Anspruch genommen, deren Eingriff durch die Verschiebung der Anlagenstandorte nicht umgangen werden konnte.

Die neuen Anlagenstandorte ergeben sich aus den vereinbarten Abstandsregelungen zu den umliegenden Ortschaften sowie aus den Turbulenzen der Windräder untereinander. So ist überschlägig in Hauptwindrichtung ein Anlagenabstand zueinander vom 3-fachen des Rotordurchmessers, in Nebenwindrichtung ein Anlagenabstand zueinander von der 2,5-fachen des Rotordurchmessers einzuhalten. Im vorliegenden Plangebiet sind die bestehenden Windkraftträder des umliegenden Bebauungsplanes hierfür bindend, zudem sind die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes für das Plangebiet sowie die regionalplanerischen Vorgaben einzuhalten. Die im Bebauungsplan definierten Anlagenstandorte wurden anhand dieser Vorgaben in enger Abstimmung zwischen der Bauleitplanung und der Windplanung ermittelt.

Überlegungen gab es zudem hinsichtlich der Festsetzungen zu möglichen Flächenversiegelungen. Diese sollen ausreichend Spielraum lassen, da erst im Blmsch-Verfahren mit dem konkreten Anlagentyp die genauen Flächenbedarfe bekannt werden. Gleichzeitig sollen diese Regelungen jedoch auch den möglichen Flächenverbrauch auf ein Minimum reduzieren. Die entsprechenden Festsetzungen in Text Teil B des Bebauungsplanes erfolgten deshalb in enger Abstimmung mit der Windplanung und den Erfordernissen der Landschaftsplanung

Weitere Planungsalternativen bestehen vor dem Hintergrund des anvisierten Planungszieles nicht

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den derzeitigen planungsrechtlichen Regelungen.

Die Zusammenfassende Erklärung wurde erarbeitet von GSP Ingenieurgesellschaft mbH (externes Planungsbüro).

GSP

GOSCH & PRIEWE
Paperbarg 4
23843 Bad Oldesloe



[Handwritten signature]
Bürgermeister

